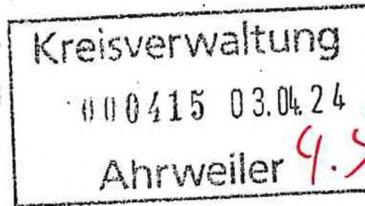




Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Ahrweiler
Wilhelmstr. 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

27.03.2024

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2022/0086
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
21.02.2022
E-Mail 20.03.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fred Henn
Fred.Henn@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2190
0261 120-2171

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) Antragsteller: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, 53534 Wiesemscheid
Errichtung und Betrieb von 3 WEA

WEA 01: ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES; NH 160 m, RD 138 m,
Gemarkung Wiesemscheid Flur 4, Flurstück 2/5
Rechtswert 351.602,05 Hochwert 578.565,4

WEA 02: ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES; NH 131 m , RD 138 m
Gemarkung Wiesemscheid Flur 4, Flurstück 2/5
Rechtswert 351.941,23 Hochwert 5.578.235,48

WEA 03 ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES: NH 131 m RD 138 m
Gemarkung Wiesemscheid Flur 5, Flurstück 12, 13, 38
Rechtswert 351.462,38 Hochwert 5.577.812,96

1/16

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wagner,

vorab möchte ich auf folgendes hinweisen:

- Gem. Ihrer E-Mail vom 20.03.2024 erfolgt diese Stellungnahme, auf Ihren Wunsch, ohne eine ggf. bestehende Vorbelastung durch einen anderen Windpark Nürburg. Daher gehen wir davon aus, dass immissionsschutzrechtlich keine Vorbelastung durch einen anderen Windpark zu berücksichtigen ist.
- Die Anlage B (Kreisverwaltung Ahrweiler vom 02.06.2021) wurde vom Antragsteller mit der Genehmigungsbehörde auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben überprüft und zwischenzeitlich haben sich keine Änderungen ergeben. Sofern für die immissionsschutzrechtliche Prüfung zusätzliche Windenergieanlagen als Vorbelastung (vorrangig beantragte oder geplante WEA –z.B. Windpark Nürburg-) zu berücksichtigen sind bitte ich den Antrag für eine erneute Prüfung vorzulegen.
- Sofern weitere für die immissionsschutzrechtliche Prüfung relevante Immissionsorte bestehen abweichend zu Anlage A mit Kennzeichnung Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, 24.06.2021, die nicht in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden bitte ich den Antrag für eine erneute Prüfung vorzulegen.
- Unsererseits wird davon ausgegangen, dass die Bauaufsichtsbehörde die Vollständigkeit der Bauunterlagen sowie die Gültigkeit der Typenprüfung i.V.m. den vorzulegenden gutachtlichen Stellungnahmen und deren Konformität mit der zur Genehmigung gestellten Windkraftanlagen prüft.
- Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz der Struktur-



und Genehmigungsdirektion Nord (Beurteilung der Lärm- und Schattenwurfemissionen, Arbeitsschutz sowie „sonstiger Gefahren“ im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG bezüglich Eisabwurf).

- Der Einsatz einer Rotorblattheizung ist nicht vorgesehen und nicht Antragsgegenstand.

Unter Beachtung der vorher genannten Hinweise ergeht nachfolgende Stellungnahme.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen u. a.

- E-Mail vom 20.03.2024, Kreisverwaltung Ahrweiler
- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, erstellt von T&H Ingenieure, **14-067-GBK-16, 20.09.2023** mit
 - Anlage A: Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, 24.06.2021
 - Anlage B: Kreisverwaltung Ahrweiler, 02.06.2021
- Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von 3 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, erstellt von T&H Ingenieure, 14-067-GBK-13, 09.07.2021
- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das Kennlinienverfahren und externe Sensoren TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020



- Bericht DNV GL
EOLOGIX EISERKENNUNGSSYSTEM BET214/CET214 UPDATE 2020
P-DNVGL-SE-0441-00526, eologix sensor technology gmbh,
vom 16.09.2016
- Erklärung des Antragstellers zu den Maßnahmen gegen Eiswurf – Revision 0,
02.12.2021

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

I. Allgemeines

1. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
2. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM Koordinaten) sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben.
3. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



- 4. Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

**II. Immissionsschutz
Schall**

- 5. Die Windenergieanlagen dürfen entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose, die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1: Tagzeit (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) Mode 01s

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktavspektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	87,7	93,6	96,7	99,1	100,2	100,4	94,4	--
$L_{e,max,Oktav}$	89,4	95,3	98,4	100,8	101,9	102,1	96,1	--



WEA 2 u. 3: Tagzeit (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) Mode 01 s

berücksichtigte Unsicherheiten und obere
Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$
lt. Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2 und 3	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	87,5	93,4	96,5	98,9	100,1	100,5	95,1	--
$L_{e,max,Oktav}$	89,2	95,1	98,2	100,6	101,8	102,2	96,8	--

Reduzierter Betrieb WEA 1 im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

Betriebsmodus Nr. 4, 101,5 dB

berücksichtigte Unsicherheiten und obere
Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$
lt. Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	103,2	101,5	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	85,4	90,8	93,5	94,9	96,4	94,1	85,1	--
$L_{e,max,Oktav}$	87,1	92,5	95,2	96,6	98,1	95,8	86,8	--



Reduzierter Betrieb WEA 2 und 3 im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)
Betriebsmodus Nr. 8, 97,5 dB

berücksichtigte Unsicherheiten und obere
Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$
lt. Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_W [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2 und 3	103,2	101,5	1,2	0,5	1,0	2,1

L_W und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	85,4	90,8	93,5	94,9	96,4	94,1	85,1	--
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	87,1	92,5	95,2	96,6	98,1	95,8	86,8	--

Erläuterung/Hinweise:

WKA:	Windkraftanlage
L_W :	deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,\text{max}}$:	maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
	$L_{e,\text{max}} = L_W + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$:	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,\text{max},\text{Oktav}} = L_{W,\text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$



Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt eine Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- Die einzelne Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an einer Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

- Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach Ziffer 5 und der Maßgabe nach Ziffer 6 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der, der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.



Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5 der LAI-Hinweise).

8. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
9. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung, hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde, zu erfolgen.
Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
10. Die einzelne Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erst betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Messberichtes (Anlagentypvermessung) einer benannten Messstelle nach § 29 b BImSchG gezeigt wird,
 - dass die Emissionswerte zur Nachtzeit nach Ziffer 5 nicht überschritten werden und
 - keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm- vorliegt.

Hinweise:

- Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht vorzunehmen.
 - Die Messunsicherheit ist bei Abnahmemessungen zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
11. Vor Aufnahme des Betriebs der Anlage ist eine Bescheinigung des Herstellers der Genehmigungsbehörde vorzulegen, die dokumentiert, dass die Anlagen-/



Systemeinstellungen so vorgenommen wurden, dass ein genehmigungskonformer Betrieb der Anlage sichergestellt ist und eine einfache Veränderung der Parameter durch den Betreiber nicht möglich ist.

12. Die Serration an den Rotorblättern sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

III. Immissionsschutz

Schattenwurf und Reflexionen

13. Die Windenergieanlagen sind antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
14. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
15. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windenergieanlagen betroffenen Immissionsorten an denen die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht.
16. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 13, 14 und 15 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.



17. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

IV. Anlagensicherheit

Eiswurf

18. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
19. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

20. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.



Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage, sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/ Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

21. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015)* durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf <https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf>

Hinweis:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern



(Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagen-Herstellers, können sich kürzere Prüfindervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

22. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WKA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und der Standsicherheit der WKA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

V. Hinweise

➤ Hinweise zum Arbeitsschutz:

- ❖ Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei



der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen -) zu Grunde zu legen.

- ❖ Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

- ❖ Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- ❖ Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitäts-erklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitäts-erklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- **Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber:**
 - ❖ Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.



- ❖ Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstigen Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.
 - ❖ Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.
- **Hinweise an die Genehmigungsbehörde**
- ❖ Für den Eisabfall von Windenergieanlagen während des Stillstands bzw. bei nicht in Betrieb befindlichen Anlagen ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.
 - ❖ Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
 - ❖ Für die Standsicherheit von Windenergieanlagen (z.B. hinsichtlich Turbulenzbelastungen, Auslegungsparametern der Windenergieanlagen etc.) ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.



- ❖ Unsererseits wird davon ausgegangen, dass die Bauaufsichtsbehörde die Vollständigkeit der Bauunterlagen sowie die Gültigkeit der Typenprüfung i.V.m. den vorzulegenden gutachtlichen Stellungnahmen und deren Konformität mit der zur Genehmigung gestellten Windkraftanlagen prüft.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

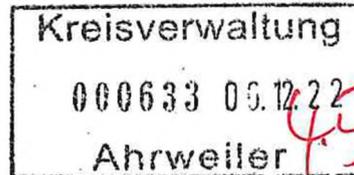
Fred Henn

Anlagen Kostenmitteilung
 Antragsunterlagen



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Ahrweiler
Wilhelmstr. 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

29.11.2022

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2022/0086
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
21.02.2022
09.08.2022
EMail 29.11.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fred Henn
Fred.Henn@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2190
0261 120-2171

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) Antragsteller: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, 53534 Wiesemscheid

Errichtung und Betrieb von 3 WEA

WEA 01: ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES; NH 160 m, RD 138 m,
Gemarkung Wiesemscheid Flur 4, Flurstück 2/5
Rechtswert 351.602,05 Hochwert 578.565,4

WEA 02: ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES; NH 131 m, RD 138 m
Gemarkung Wiesemscheid Flur 4, Flurstück 2/5
Rechtswert 351.941,23 Hochwert 5.578.235,48

WEA 03 ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES: NH 131 m RD 138 m
Gemarkung Wiesemscheid Flur 5, Flurstück 12, 13, 38
Rechtswert 351.462,38 Hochwert 5.577.812,96

1/4

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Papberg,

wie bereits mit Schreiben vom 14.04.2022 mitgeteilt ergaben sich innerhalb der Prüfung zur Genehmigungsfähigkeit Fragen, die einer Klärung und Ergänzungen der Unterlagen bedürfen:

1. Auf Seite 13 und 14 (letzter und erster Absatz) des schalltechnischen Gutachtens (T&H Ingenieure, 14-067-GBK-12, 09.07.2021) wird dargelegt, dass ergänzend zur Betrachtung der Vorbelastung vom Bauamt der Kreisverwaltung Ahrweiler eine Auflistung (Anlage 8) mit allen bekannten gewerblichen Nutzungen zur Verfügung gestellt wurden, die sich um Umfeld der maßgeblichen Immissionsorte befinden.

Hinweis: Gutachten 14-067-GBK -15 vom 15.06.2022 Seite 13, 2. Absatz

Vom Gutachter wird aus der vorher genannten Auflistung geschlussfolgert, dass keine Betriebe bekannt sind (bestehen), für die ggf. eine Genehmigung für den Nachtbetrieb vorliegt. In der Spalte Betriebszeiten lt. Baugenehmigung wird für alle gelisteten Objekte lediglich ausgesagt, dass die Baugenehmigung keine Regelung enthält. Zur Prüfung der Vorbelastung nach TA Lärm bitte ich um Klärung der Genehmigungslage bezüglich des Nachtbetriebs.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass in die Auflistung zur Prüfung der Vorbelastung weitere Objekte aufgenommen werden sollten, die sich näher zu einem möglichen Immissionsort befinden. Hier sei beispielhaft auf das Gewerbegebiet in Müllenbach oder Ortsbereiche in Quiddelbach verwiesen. Gegebenenfalls könnten sich aufgrund der geringeren Entfernung zur Vorbelastung hierdurch weitere maßgebliche Immissionsorte nach TA Lärm ergeben. Die Thematik Vorbelastung sollte durch den Gutachter überprüft werden.



Hinweis:

- ❖ Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz wurden insbesondere folgende Antragsunterlagen vorgelegt:
 - Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, erstellt von T&H Ingenieure, 14-067-GBK-12, 09.07.2021/ Gutachten 14-067-GBK -15, 15.06.2022 mit
 - Anlage A: Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, 24.06.2021
 - Anlage B: Kreisverwaltung Ahrweiler, 02.06.2021
 - Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von 3 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, erstellt von T&H Ingenieure, 14-067-GBK-13, 09.07.2021
 - Gutachten: Eisansatzerkennung durch das ENERCON Kennlinienverfahren TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 6, 04.06.2020
 - Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das Kennlinienverfahren und externe Sensoren TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020
 - Bericht DNV GL
EOLOGIX EISERKENNUNGSSYSTEM BET214/CET214 UPDATE 2020
P-DNVGL-SE-0441-00526, eologix sensor technology gmbh,



vom 16.09.2016

- Erklärung des Antragstellers zu den Maßnahmen gegen Eiswurf – Revision 0, 02.12.2021
- ❖ Dieses Schreiben bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz.

Mit freundlichen Grüßen

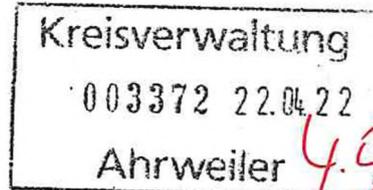
Im Auftrag

Fred Henn



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Ahrweiler
Wilhelmstr. 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

14.04.2022

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2022/0086
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
21.02.2022
4.5-IM-01/2022-KE

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fred Henn
Fred.Henn@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2190
0261 120-2171

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) Antragsteller: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, 53534 Wiesemscheid

Errichtung und Betrieb von 3 WEA

WEA 01: ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES; NH 160, RD 138,
Gemarkung Wiesemscheid Flur 4, Flurstück 2/5
Rechtswert 351.602,05 Hochwert 578.565,4

WEA 02: ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES; NH 130,07 , RD 138
Gemarkung Wiesemscheid Flur 4, Flurstück 2/5
Rechtswert 351.941,23 Hochwert 5.578.235,48

WEA 03 ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES: NH 130,07 RD 138
Gemarkung Wiesemscheid Flur 5, Flurstück 12, 13, 38
Rechtswert 351.462,38 Hochwert 5.577.812,96

1/4

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Kempenich,

innerhalb der Prüfung zur Genehmigungsfähigkeit ergaben sich Fragen, die einer Klärung und Ergänzungen der Unterlagen bedürfen:

1. Auf Seite 13 und 14 (letzter und erster Absatz) des schalltechnischen Gutachtens (T&H Ingenieure, 14-067-GBK-12, 09.07.2021) wird dargelegt, dass ergänzend zur Betrachtung der Vorbelastung vom Bauamt der Kreisverwaltung Ahrweiler eine Auflistung (Anlage 8) mit allen bekannten gewerblichen Nutzungen zur Verfügung gestellt wurden, die sich um Umfeld der maßgeblichen Immissionsorte befinden.

Vom Gutachter wird aus der vorher genannten Auflistung geschlussfolgert, dass keine Betriebe bekannt sind (bestehen), für die ggf. eine Genehmigung für den Nachtbetrieb vorliegt. In der Spalte Betriebszeiten lt. Baugenehmigung wird für alle gelisteten Objekte lediglich ausgesagt, dass die Baugenehmigung keine Regelung enthält. Zur Prüfung der Vorbelastung nach TA Lärm bitte ich um Klärung der Genehmigungslage bezüglich des Nachtbetriebs.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass in die Auflistung zur Prüfung der Vorbelastung weitere Objekte aufgenommen werden sollten, die sich näher zu einem möglichen Immissionsort befinden. Hier sei beispielhaft auf das Gewerbegebiet in Müllenbach oder Ortsbereiche in Quiddelbach verwiesen. Gegebenenfalls könnten sich aufgrund der geringeren Entfernung zur Vorbelastung hierdurch weitere maßgebliche Immissionsorte nach TA Lärm ergeben. Die Thematik Vorbelastung sollte durch den Gutachter überprüft werden.



Hinweis:

- ❖ Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz wurden insbesondere folgende Antragsunterlagen vorgelegt:
 - Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, erstellt von T&H Ingenieure, 14-067-GBK-12, 09.07.2021 mit
 - Anlage A: Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, 24.06.2021
 - Anlage B: Kreisverwaltung Ahrweiler, 02.06.2021
 - Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von 3 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, erstellt von T&H Ingenieure, 14-067-GBK-13, 09.07.2021
 - Gutachten: Eisansatzerkennung durch das ENERCON Kennlinienverfahren TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 6, 04.06.2020
 - Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das Kennlinienverfahren und externe Sensoren TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020
 - Bericht DNV GL
EOLOGIX EISERKENNUNGSSYSTEM BET214/CET214 UPDATE 2020
P-DNVGL-SE-0441-00526, eologix sensor technology gmbh,
vom 16.09.2016
 - Erklärung des Antragstellers zu den Maßnahmen gegen Eiswurf – Revision 0, 02.12.2021



- ❖ Dieses Schreiben bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz.

Mit freundlichen Grüßen

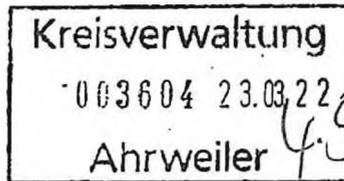
Im Auftrag

Fred Henn



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Ahrweiler
Wilhelmstr. 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

09.03.2022

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2022/0086
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
21.02.2022
Az.: 4.5-Im-01/2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Fred Henn
Fred.Henn@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2190
0261 120-2171

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-
SchG) Antragsteller: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, 53534 Wiesemscheid**

Errichtung und Betrieb von 3 WEA

WEA 01: ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES; NH 160, RD 138,
Gemarkung Wiesemscheid Flur 4, Flurstück 2/5
Rechtswert 351.602,05 Hochwert 578.565,4

WEA 02: ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES; NH 130,07 , RD 138
Gemarkung Wiesemscheid Flur 4, Flurstück 2/5
Rechtswert 351.941,23 Hochwert 5.578.235,48

WEA 03 ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES: NH 130,07 RD 138
Gemarkung Wiesemscheid Flur 5, Flurstück 12, 13, 38
Rechtswert 351.462,38 Hochwert 5.577.812,96

1/4

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Kempenich,

hinsichtlich der Zuständigkeiten der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz wurden insbesondere folgende Antragsunterlagen vorgelegt:

- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, erstellt von T&H Ingenieure, 14-067-GBK-12, 09.07.2021 mit
 - Anlage A: Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, 24.06.2021
 - Anlage B: Kreisverwaltung Ahrweiler, 02.06.2021
- Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von 3 neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid, erstellt von T&H Ingenieure, 14-067-GBK-13, 09.07.2021
- Gutachten: Eisansatzerkennung durch das ENERCON Kennlinienverfahren TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 6, 04.06.2020
- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das Kennlinienverfahren und externe Sensoren TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020
- Bericht DNV GL
EOLOGIX EISERKENNUNGSSYSTEM BET214/CET214 UPDATE 2020
P-DNVGL-SE-0441-00526, eologix sensor technology gmbh,
vom 16.09.2016
- Erklärung des Antragstellers zu den Maßnahmen gegen Eiswurf – Revision 0, 02.12.2021



Der Antragsatz enthält die relevanten Unterlagen um den Antrag näher -Zuständigkeit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz- prüfen zu können.

Hinweise:

- Aufgrund fehlender Zuständigkeit erfolgt unsererseits keine Prüfung hinsichtlich der „ Gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Wiesemscheid, erstellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Revision 3, 24.03.2021“.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur eine Vorprüfung der Antragsunterlagen auf offensichtlich erkennbare Mängel erfolgte.
- Im Rahmen der Prüfung erfolgte keine Ortsbesichtigung.
- Eine Detailprüfung der Antragsunterlagen, insbesondere nach Durchführung einer Ortsbesichtigung, kann unter Umständen dazu führen, dass weitere Unterlagen/Überarbeitungen erforderlich werden.
- Dieses Schreiben bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz.



Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Ich bitte hierüber zur gegebenen Zeit um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fred Henn